

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren der Musikschule
der Stadt Lüdenscheid
vom _____ 2005**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am . . . 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 Buchst. b) der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid wird folgender neuer Buchst. c) eingefügt:

	Gebühr pro Jahr in €	das entspricht einer Gebühr pro Monat in €
c) für die rhythmisch- musikalische Erziehung des Kindes mit einem erwachsenen Begleiter bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen ab 6 Kindern (Musikbienen, Musikraupen, Tanzmäuse)	240,00	20,00

§ 2

§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid erhält folgende Fassung :

2. im Instrumental- und Vokalunterricht

a) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- in Gruppen von mehr als 4 Schülern	276,00	23,00
- in Gruppen von 4 Schülern	348,00	29,00
- in Gruppen von 3 Schülern	408,00	34,00
- in Gruppen von 2 Schülern	528,00	44,00
- im Einzelunterricht	816,00	68,00
- im Einzelunterricht im Fach Klavier	876,00	73,00
b) bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- in Gruppen von 2 Schülern	408,00	34,00
- im Einzelunterricht	600,00	50,00
- im Einzelunterricht im Fach Klavier	660,00	55,00

§ 3

Nach § 2 Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. b) der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid wird folgender neuer Buchst. c) eingefügt:

	Gebühr pro Jahr in €	das entspricht einer Gebühr pro Monat in €
c) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- von 3 Schülern	540	45

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.02.2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, _____2005

Der Bürgermeister

Dzewas